

Martin Kraska

BGer

1000 Lausanne 14

Zürich, den 09.03.2011

**B-Poststempel**

## **Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde**

in re

**Beschluss** Geschäfts-Nr. VV100048-0/U vom 05.01.2011, Verwaltungskommission OG-ZH, mitwirkend Obergerichtspräsident Dr. Heinrich Andreas Müller, ORin Dr. Dorothe Scherrer, OR Dr. Johann Zürcher & GS lic.iur. Anton Schärer, kostenpflichtig CHF 500, eingegangen am **07./15.02.2011** **Beilage a**

rechtfertigen sich innert Frist folgende

### **A Anträge**

1. Es sei der **Beschluss** Geschäfts-Nr. VV100048-0/U vom 05.01.2011, Verwaltungskommission OG-ZH, mitwirkend Obergerichtspräsident Dr. H. A. Müller, ORin Dr. D. Scherrer, OR Dr. Zürcher & GS lic.iur. A. Schärer, kostenpflichtig CHF 500, eingegangen am **07./15.02.2011** *ex tunc* null und nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des Beschwerdeführer (IBf) umgehend vollumfänglich aufzuheben;
2. eventualiter zurückzuweisen an ein ordentliches Gericht gem. Art. 6/1 EMRK *sui generis* zur Untersuchung, öffentlichen Beurteilung, öffentlichen Beratung und öffentlichen Verkündung, alles auf dem Gesetz beruhend unparteiisch und unbefangen, innert nützlicher Frist, auf billige Weise in der Öffentlichkeit **Beilage a**
3. Es sei *unentgeltlich* Rechtsverbeiständung und Prozessführung zu gewähren **Beilage b**

## **B Sachverhaltsdarlegung**

1. In Anwendung von Art. 35/1 EMRK (Zulässigkeitsvoraussetzungen) kann der Gerichtshof EGMR sich mit vorliegender Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts unabhängig von einseitig begabten VorrichterInnen autonom befassen.
2. Am Donnerstag, den 18.11.2010 um 16:00 hat sich am Bezirksgericht Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, ergeben, dass das 1. Gesuch des IBfs um ungehinderte, bedingungslose Einsicht in die Akten im hängigen Rechtsstreit vollständig verweigert worden ist:

**Beweisofferte:** diensthabender Sicherheitsbeamter im Eingang Parterre rechts des Bezirksgerichtsgebäudes, Haupteingang, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich gemäss Dienstplan

Die Abgelehnte hat im Laufe der Hauptverhandlung zugegeben, dass sie die Akten in der Tat nach Haus mitgenommen hatte und diese sich nicht auf der Gerichtskanzlei befunden haben.

3. Anlässlich der Hauptverhandlung am 19.11.2010 hat der IBf auch deshalb unter anderem die Begehren um Ausstand und um Ablehnung der befangenen, parteiischen und feindschaftlichen Bezirksrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben, SVP, mündlich ausführlich begründet gestellt.
4. Die anlässlich der Hauptverhandlung vom 19.11.2010 aus dem Stehgreif vom nicht anwaltlich vertretenen juristischen Laien und IBf mündlich ausführlich begründet Abgelehnte und gesetzlich mit sofortiger Wirkung in Ausstand zu treten Verpflichtete hat dessen ungeachtet vorsätzlich gesetzwidrig mündlich die angeblich gewissenhafte Erklärung *bis dato geheimgehalten* zu Protokoll abgegeben, angeblich keinen Ausstands- oder Ablehnungsgrund zu erkennen.
5. Am Mittwoch, den 15.12.2010, 10:50am stellte der IBf das 2. Gesuch um Akteneinsicht am BGZ, Badenerstrasse 90, 8004 ZH, am Empfangsschalter. Der Kanzleiweibel, Hr. Meier, liess über den diensthabenden Sicherheitsbeamten mitteilen, dass keine Akteneinsicht gewährt werde und die Akten von der Abgelehnten in Beschlag genommen worden seien und diese sich nicht auf der Kanzlei BGZ befänden.
6. Am Mittwoch, den 22.12.2010, 10:45am stellte der IBf das 3. Gesuch um Akteneinsicht am BGZ, Badenerstrasse 90, 8004 ZH, am Empfangsschalter. Der Kanzleiweibel, Hr. Meier, liess wiederum über den diensthabenden Sicherheitsbeamten mitteilen, dass keine Akteneinsicht gewährt werde und die Akten sich bei der Verwaltungskommission des Obergerichtes und diese sich nicht auf der Kanzlei BGZ befänden.
7. Am Dienstag, den 25.01.2011, 10:20am, stellte der IBf das 4. Gesuch um Akteneinsicht am OG, Klausstrasse 4, 8008 ZH, am Empfangsschalter. Frau Pfenninger liess nicht locker und fragte eingehend auf allen Obergerichtskanzleien - erfolglos - nach den Akten.

8. Schliesslich und endlich wurde Frau Pfenninger auf dem Sekretariat der Verwaltungskommission des Obergerichtes, vertreten durch Frau Frei, Tel.: 044 257 91 91, fündig, welche jedoch ihrerseits das Gesuch um Akteneinsicht ohne Begründung vehement verweigerte.
9. Am Montag, den 07.02.2011, 8:30am, stellte der IBf das 5. Gesuch um Akteneinsicht am OG, Klausstrasse 4, 8008 ZH, am Empfangsschalter. Herr Bütler bestätigte, dass die Akten im Obergericht immer noch auf dem Sekretariat der Verwaltungskommission, vertreten durch Frau Frei, tatsächlich vorhanden seien.
10. Schalteröffnung OG Montag-Freitag von 7:30-11:45 & 13:15-17 Uhr.
11. Um 11:40am, nach 3 Stunden und 10 Minuten unbegründeter Wartezeit, erschien plötzlich Frau Frei exakt 5 Minuten vor ihrer Mittagspause und stellte diese 5 Minuten zur Verfügung, um lediglich den Beschluss vom 05.01.2011 zuzustellen, gegen Unterschrift entgegengenommen zu werden, eine Kopie des Aktenverzeichnisses herzustellen und auszuhandigen.
12. Im Übrigen verweigerte Frau Frei wiederum ohne Angabe eines Grundes die ungehinderte, bedingungslose Einsicht in die Akten im hängigen Verfahren vollständig **Beilage c**

## C Begründung

1. Gem. Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO tritt die Abgelehnte in den Ausstand, wenn sie aus Gründen insbesondere wegen Feindschaft mit einer Partei befangen sein könnte.
2. Gem. Art. 49 Abs. 1 ZPO hat der IBf die Begehren um Ausstand & Ablehnung betr. die Abgelehnte unverzüglich dem Gericht während der Hauptverhandlung, ohne anwaltliche Vertretung als juristischer Laie, aus dem Stehgreif mündlich ausführlich begründet und die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht **Beilage d**
3. **Beilage d:** Protokoll der Hauptverhandlung vom 19.11.2010 ist dem IBf bis dato trotz fünfmal gestellten Gesuche um Akteneinsicht vorenthalten worden und muss demzufolge von Amtes/Gesetzes wegen beigezogen werden.
4. Gem. Art. 50 Abs. 1 ZPO entscheidet das *Gericht*, wenn der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten wird (nicht eine Verwaltungskommission).
5. Gem. Art. 52 ZPO haben alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln.
6. Indem Obergerichtspräsident Dr. H. A. Müller, ORin Dr. D. Scherrer, OR Dr. Zürcher & GS lic.iur. A. Schärer den inkriminierten Beschluss Geschäfts-Nr. VV100048-0/U vom 05.01.2011 nicht gem. Art. 50 Abs. 1 ZPO als gesetzlich allein zuständiges Gericht son-

dem, in totaler Geheimjustiz der demokratischen Öffentlichkeit vorsätzlich entzogen, als Verwaltungskommission gefasst haben, verletzen die VorrichterIn Art. 52 ZPO, wonach auch die oberrichterlichen VorrichterIn nach Treu und Glauben zu handeln haben (Bringschuld).

7. Zusätzlich verletzen die VorrichterIn auch den *völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch* auf formelles und materielles Gehör des IBfs, indem diese Verwaltungskommission nicht den geringsten Anschein eines unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes aufweist und die Begehren um Ausstand & Ablehnung weder untersucht, noch öffentlich beraten, noch öffentlich beurteilt, noch öffentlich verkündet worden sind und die Verwaltungskommission den Minimalansprüchen eines Rechtsstaates hinsichtlich Untersuchungs-, öffentlicher Beratungs-, öffentlicher Beurteilungs-, öffentlicher Verkündungs-, Präventions- & Wiedergutmachungspflicht in keiner Weise entspricht und indem diese VorrichterIn auch Art. 13 EMRK nicht zu genügen vermögen.
8. Selbst wenn entgegen dem Art. 50 Abs. 1 ZPO von einem fälschlicher Weise angeblichen Verwaltungsverfahren ausgegangen würde, wäre - eo ipso loquitur ebenfalls zwingend **ius cogens** - nach Art. 6/1 EMRK zu verfahren, weil bekanntlich sog. Verwaltungsverfahren auch den Schutz von Art. 1, 6/1, 13 etc. EMRK, CCPR ohne Einschränkung am EGMR genießen.
9. Die vorsätzlich gesetzwidrig in der Verwaltungskommission mitwirkenden VorrichterIn verletzen demzufolge auch Art. 53 Abs. 1 ZPO, wonach der IBf Anspruch auf rechtliches Gehör zwar auch national aber von der Verwaltungskommission nicht gewährleistet bekommen hat.
10. Die VorrichterIn verletzen auch insbesondere den rechtlichen Anspruch des IBfs auf Einsicht in die Akten, ohne hierzu gesetzlich begründete, überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegengestellt bekommen zu haben.
11. Auch Art. 54 Abs. 1 ZPO ist vorsätzlich von den VorrichterIn verletzt worden, indem keine Verhandlung durchgeführt, keine mündliche Eröffnung des Beschlusses vom 05.01.2011 öffentlich erfolgt und auch der demokratischen Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht ist.
12. Weitergehende Begründungen betr. Inhalt sind unter anderem im weiterhin geheim gehaltenen Protokoll vom 19.11.2010 zwar enthalten, aber dem IBf als Beweismittel im hängigen Verfahren rechtsmissbräuchlich entzogen.
13. Auch verletzen die VorrichterIn Art. 57 ZPO wider besseren Wissens, indem die VorrichterIn anstelle des völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des IBfs nicht das Recht sondern angeblich von Amtes wegen vorsätzlich (Verwaltungs-)Unrecht anwenden.
14. Die VorrichterIn haben bei allfälligen Unklarheiten gem. Art. 56 ZPO eine gerichtliche Fragepflicht. Dem IBf ist keine Gelegenheit von keinem Gericht betr. entsprechende Fragen zur Klarstellung oder zur Ergänzung gegeben worden, woraus folgt, dass die VorrichterIn willentlich und wissentlich alle einschlägigen Artikel des Self-Executing-Völkerrechts, Bundesverfassung & Gesetz wiederholt und fortgesetzt gebrochen und gebogen

haben, indem die VorrichterIn böswillig den IBf diskriminieren, ihn in seinen völkerrechtlich verfahrensgarantierten Rechten und Grundfreiheiten gemäss EMRK, CCPR, BV etc. verletzen, den Rechtsstaat desavouieren und das Massgeblichkeitsgebot von Art. 190 BV bewusst ausser Acht lassen.

15. Die VorrichterIn verletzen ausserdem und zusätzlich auch § 127 lit. d GOG-ZH im vorliegend streitigen Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO, wonach nicht eine Verwaltungskommission des Obergerichtes sondern gesetzlich einzig und allein auch kantonal das Obergericht entscheidet, wenn wie hier die Abgelehnte Bezirksrichterin des Bezirksgerichts Zürich betroffen ist.

Freundliche Grüsse

## **D Beilagen**

**Beilage a**      **Beschluss** Geschäfts-Nr. VV100048-0/U vom 05.01.2011, Verwaltungskommission OG-ZH

**Beilage b**      **Pfändungsregister-Auszug** vom 06.05.2010, Betreibungsamt Zürich 6

**Beilage c**      **Akten-Notiz** vom 07.02.2011 des IBfs betr. verweigerte Akten-Einsicht

## **von Amtes/Gesetzes wegen beizuziehen**

**Beilage d**      **Geheim-Protokoll** vom 19.11.2010 von der Hauptverhandlung der Abgelehnten,